

Fachhochschule  
Dortmund

## **Amtliche Mitteilungen**

### **Verkündungsblatt**

23. Jahrgang, Nr. 17, 12. Juni 2002

Zweite Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Kommunikationsdesign,  
Studienrichtungen Fotodesign, Grafikdesign,  
Objekt- und Raumdesign,  
der Fachrichtung Design  
und an der Fachhochschule Dortmund

Vom 17. Mai 2002

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang  
Kommunikationsdesign,  
Studienrichtungen Fotodesign, Grafikdesign, Objekt- und Raumdesign,  
der Fachrichtung Design  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 17. Mai 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsdesign, Studienrichtungen Fotodesign, Grafikdesign, Objekt- und Raumdesign, der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 25. März 1997 (GABl. NW. 2 1998 S. 259), geändert durch Ordnung vom 29. August 2000 (FH-Mitteilungen Nr. 24 vom 11.9.2000), wird wie folgt geändert:

1. **§ 6** Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 lautet: " einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),".
2. In **§ 7** Abs. 1 wird der letzte Satz um die Worte "von Weisungen" ergänzt.
3. **§ 8** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: " Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird."
    - a) b) Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
  - c) Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
  - d) In Absatz 5 neu wird die Zahl "5" durch die Zahl "4" ersetzt.
4. In **§ 11** Abs. 4 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
5. In **§§ 16** Abs. 4 Satz 1, **20** Abs. 2 und **25** Abs. 4 werden nach dem Wort "Behinderung" die Worte "einschließlich chronischer Erkrankung" ergänzt.
6. **§ 17** Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 lautet: "Jede Gestaltungsarbeit oder Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden."
  - b) In Satz 2 werden die Worte "nur aus zwingenden Gründen" ersetzt durch die Worte "in begründeten Fällen".

7. **§ 19** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 lautet: "\_Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in der Anlage der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Grundstudiums oder des Hauptstudiums erstmalig an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch)."
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "das Studienfach" durch die Worte " den Studiengang" ersetzt.
- c) Absatz 4 lautet: " Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war."
- d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: "Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern."
- e) Absatz 5 wird Absatz 6 und es wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- f) Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

8. **§ 28** Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 lautet: "Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus."
- b) Satz 4 entfällt.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

## **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsdesign an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 16.1.2002 sowie des Rektorats vom 7.5.2002

Dortmund, den 17. Mai 2002

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Zänker